Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1906)

Heft: 11

Artikel: Scheidungen von Ehen in der Schweiz: im Jahre 1905

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325480

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(nicht Forel), Prof. Wyss auf diesem Standpunkt, den die Frauenbewegung auch einnimmt. Auch hier, schloss die Rednerin, braucht es wie überall, wo für ein Ideal gekämpft wird, Mut und nie erlahmende Ausdauer. C. K.-H.

Scheidungen von Ehen in der Schweiz im Jahre 1905.

Die Zahl der Ehescheidungen in der Schweiz betrug im Jahre 1905 total 1206 (Kanton Zürich 314) gegen 1243 im Jahre 1904, 1182 im Jahre 1903, 1105 im Jahre 1902 und 1027 im Jahre 1901. Die endgültigen Urteile aller Gerichte zusammen machen 1376 aus. Zu den 1206 dauernden Scheidungen kommen 97 Abweisungen und 73 zeitweise Trennungen. Die Zahl der Ehescheidungsklagen war im Berichtsjahre genau die gleiche wie 1904. Während die Urteile auf Abweisung (1904: 71) und zeitweise Trennung (1904: 62) eine kleine Zunahme erfahren haben, ist die Zahl der eigentlichen Scheidungen von 1243 auf 1206 zurückgegangen. Von je hundert Klagen beantworteten die Gerichte 7,1 mit Abweisung, 5,3 mit Trennung und 87,6 mit Scheidung. Pro 1904 waren die Verhältnisse 5,2, 4,5 und 90,3. Von den einzelnen Kantonen weisen im Jahre 1905 gegenüber dem Vorjahre 9 eine grössere, 15 eine kleinere und 1 in beiden Jahren die gleiche Zahl von Scheidungen auf. Auf je 1000 bestehende Ehen kamen im Durchschnitt der Jahre 1901-05: 2,07 Scheidungen, 1896—1900: 1,99, 1891—95: 1,83, 1886 bis 90: 1,88, 1881-85; 2,00 und 1876-80: 2,20.

Um auf die 1206 dauernden Scheidungen des Jahres 1905 zurückzukommen, so waren die Urteile begründet: durch beidseitiges Verlangen und Verhältnisse, die mit dem Wesen der Ehe unverträglich sind in 479 Fällen, durch Ehebruch in 126, durch Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlung oder tiefe Ehrenkränkung in 252 Fällen, durch Verurteilung zu entehrender Strafe in 42, durch böswillige Verlassung in 42, durch längere und unheilbare Geisteskrankheit in 23 und durch sonstige tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses in 354 Fällen.

Bei den im Berichtsjahr endgültig beurteilten 1376 Scheidungsklagen war in 343 Fällen der Mann, in 601 Fällen die Frau klagende Partei, beide Ehegatten hatten in 432 Fällen die Scheidung verlangt.

Klagen auf Nichtigerklärung der Ehe kamen im Jahre 1905 drei zur Beurteilung: eine durch das Obergericht des Kantons Thurgau, das die Nichtigkeitsklage wegen Inkompetenz abwies, welche Klage aber sodann vor dem Bezirksgericht in Lachen behandelt wurde; je eine durch die Bezirksgerichte von Lachen und Delsberg, die beide die Nichtigkeit der angefochtenen Ehen wegen Bigamie des Mannes aussprachen. Das eidgenössische statistische Bureau stellt für das nächste Jahr eine umfassende Darstellung über die Ehescheidungsurteile von 1891—1900 in Aussicht. Sie wird die Häufigkeit der Ehescheidungen nicht bloss kantonsweise zur Darstellung bringen, sondern auch bezirksweise, sowie nach Stadt und Land getrennt; ferner soll sie Angaben enthalten über die persönlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehen, wie Alter, Konfession der Geschiedenen, Dauer der Ehe etc. (N. Z. Z.)

Bücherschau.

De Máday, Dr. André. Le droit des femmes au travail. Etude sociologique. Paris-Genève.

In diesem Buche war es dem Verfasser, wie übrigens schon der Titel andeutet, darum zu tun, die Frage nach dem Recht auf Arbeit, das heute die Frau für sich beansprucht, des Nähern zu prüfen. Wenn er im Vorwort sagt, dass er dies ganz objektiv, ohne sich von liebgewordenen Gewohnheiten beeinflussen zu lassen, tun wolle, so hat er nicht zu viel behauptet, er hat es wirklich so gehalten und zwar mit einer Kühnheit, ja ich möchte sagen Selbstverleugnung, die bewundernswert ist.

In einem geschichtlichen Rückblick auf die Arbeit der Frau konstatiert er, dass dieselbe von Alters her eine produktive war, dass bis zu der Zeit, wo die Maschinen ihren Einzug hielten, die Frau durch Weben, Spinnen, Backen und durch Ackerbau sich ihren Unterhalt verdiente, wie ihr aber dann durch die Maschine ein Arbeitsgebiet um das andere entrissen wurde, so dass sie, wenn sie fernerhin produktive, nicht nur rein konservierende Arbeit leisten will, wohl oder übel aus dem Hause heraus muss, um in der Fabrik oder anderswo das zu tun, was sie früher daheim getan hat. - Nach diesen einleitenden Erläuterungen über die notwendige Folge der Einführung von Maschinen in der Entwicklung der Industrie verweilt der Verfasser in mehreren Kapiteln, die äusserst interessant und belehrend, wenn auch nicht ganz neu, sind, bei den heutigen Arbeits- und Erwerbsverhältnissen speziell der Frau. Ich muss mich begnügen, nur das Wichtigste hervorzuheben. So sehen wir, dass in allen Ländern, die der Verfasser auf die Frauenarbeit hin untersucht hat (Deutschland, Amerika, Ungarn und Japan), die Arbeit der Frau, und das nicht nur der unverheirateten, sondern auch der verheirateten, rapid zugenommen hat, überall prozentual mehr zugenommen, als die Arbeit des Mannes im gleichen Zeitraum; es sind in diesen Ländern ein Viertel bis die Hälfte aller Frauen erwerbstätig, sowohl in rein intellektuellen als ganz besonders in manuellen Berufen. Statistische Tabellen geben uns genauen Aufschluss über die Verteilung der Arbeit von Mann und Frau in den verschiedenen Berufen, wie denn überhaupt Uebersichtstabellen, wo immer möglich, zur Veranschaulichung beigegeben sind. Wenn auch die berufliche Inanspruchnahme der Frau oder besser der Mutter oft Schuld trägt an der Verschlechterung der Rasse infolge von gesundheitsschädlichen Einwirkungen in besonders gefährlichen Betrieben, wie in der Tabakindustrie, Spiegelfabrikation etc., so spricht dies nicht gegen den Beruf überhaupt, sondern vielmehr gegen die heutige unhygienische Arbeitsweise. Die Fabrikarbeit findet der Verfasser mit Recht für die Gesundheit der Frau zuträglicher als z. B. die Heimarbeit, welch' letztere so viele für das Ideal von Frauenberuf halten, weil nur der in der Fabrik arbeitenden Frau alle die Schutzbestimmungen, die das Gesetz vorschreibt betr. die Ruhepausen, freien Tage. Inspektion, Wöchnerinnenschutz etc. zu gute kommen. Auch andere Institutionen, wie Kinderkrippen, Jugendhorte etc., befreien die verheiratete ausser dem Hause erwerbende Frau von der Sorge um ihre Kinder. Dass die Dienstboten infolge ihrer unbedingten Abhängigkeit von der Herrschaft eigentlich am schlimmsten daran sind, dürfte kaum noch zu betonen sein, und wenn man weiss, dass ihnen z. B. in Deutschland sogar bei Gefängnisstrafe das Recht, sich zu organisieren, versagt ist, dann wird einem ihre wenig beneidenswerte Lage erst recht klar. Das schwärzeste Kapitel bilden neben der Kinderarbeit, auf die der

Autor auch zu sprechen kommt, die Lohnverhältnisse. Die Frau wird mit wenigen Ausnahmen in fast allen Ländern, in fast allen Berufen, auch in staatlichen Anstellungen geringer entlohnt als der Mann, ja sie ist oft so schlecht bezahlt, dass sie, um leben zu können, sich selbst verkaufen muss. Mag auch einerseits der Unterschied des Lohnes leider oft berechtigt sein im Hinblick auf die geringere Vorbildung der Frau, die verschiedene Gründe hat, wie Mangel an Schulen für Mädchen, oder geringere Freude der Mädchen gerade in der Voraussicht auf diese geringere Entlöhnung, so ist dieser Unterschied anderseits gerade dazu angetan, den stummen, aber heissen Konkurrenzkampf zwischen Mann und Frau zu verschärfen; denn gerade weil die Frau die billigere Arbeitskraft ist, wird sie oft dem Manne vorgezogen. Um diesen unerquicklichen Verhältnissen ein Ende zu bereiten, sollte überall der Ruf nach weiblichen Berufsschulen ergehen, sollte die gleiche rechtliche Stellung der Frau, wie der Mann sie hat, erstrebt werden, damit die Minderbewertung auf allen Gebieten aufhöre, es sollten die Frauen sich organisieren, da nur eine feste Organisation, zu der die Frau leider oft nur mit Widerstreben zu gewinnen ist, ihre Hebung in dieser Hinsicht herbeiführen wird. Noch wäre vieles über diese inhaltsreichen Abschnitte zu sagen, aber es drängt mich, die Antwort des Verfassers zu hören auf die Frage, ob in Anbetracht all' der Veränderungen, die der Beruf der Frau mit sich bringt, dieser Gang der Entwicklung zu begrüssen sei, ja ob er überhaupt seine Berechtigung habe. Und hier zeigt sich so ganz die grosse Vorurteilslosigkeit des Autors. Er ist fest überzeugt und bedauert es nicht, dass die Entwicklung dahin geht, den grössten Teil der Frauen in Zukunft durch ihre eigene Arbeit, als beruflich tätige Menschen selber ihren Unterhalt verdienen zu lassen. Er bekämpft denn auch die verschiedenen Gründe, die man dagegen aufzuführen pflegt, mit guten Waffen. So kann er denjenigen, die von einem Verdrängen des Mannes durch die Frau reden, nur das anfangs Gesagte wiederholen, dass die Frau nur das wieder zurückhaben will, was ihr durch die Maschinen und die Industrie entrissen wurde; dass es der Mann eigentlich ist, wenn man genauer zusieht, der die Frau der Arbeit beraubt hat. Und selbst wenn der Mann auf allen Gebieten in der Frau eine Konkurrentin hätte, mit welchem Rechte dürfte er denn für sich allein den Anspruch erheben, eine Stellung zu suchen, die seinen Fähigkeiten entspricht? Es wird übrigens auf intellektuellem Gebiet, wo der Mann am meisten fürchtet, von der Frau verdrängt zu werden, durch die bessere Lebenshaltung des Volkes die Zahl der Kon-